

# Einbruch

**Beitrag von „amboß“ vom 11. November 2004 um 19:38**

Zitat: "oder so ähnlich"

Bei der geschilderten Tat handelt es sich um einen versuchten Diebstahl (in beonders schwerem Fall), strafbar nach §§ 242, 243, 22, 23 StGB.

Da die Scheibe zielgerichtet beschädigt wurde, d.h. um die Wegnahmehandlung zu ermöglichen, zahlt auch die Teilkasko.